Kundmachung

über das Eintragungsverfahren für das Landesvolksbegehren mit der Kurzbezeichnung

"Kärntner Seenvolksbegehren"

Die Stimmberechtigten können innerhalb des von der Landeswahlbehörde gemäß § 7 des Kärntner Volksbegehrensgesetzes festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

> von Dienstag, 21. April 2020 bis (einschließlich) Montag, 27. April 2020,

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch Eintragung ihrer Unterschrift in einer von der Gemeinde aufliegenden Eintragungsliste erklären.

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Eintragungsfrist das Wahlrecht zum Kärntner Landtag besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 15. März 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

	gungszeitraums an fo	•	Control of Control of Control	3 3	wahrend	des
	ndeamt Mallnitz, 9822 I	-	i loigenden /	-uresseri)		
an den	nachstehend angefü	hrten Tagen und zu	den folgend	en Zeiten vorger	nommen we	rden:
	Diameter	04 A 11 0000				
	Dienstag,	21. April 2020		•		
	Mittwoch,	22. April 2020), von 08.00 b	ois 20.00 Uhr,		
	Donnerstag,	23. April 2020	, von 08.00 b	ois 20.00 Uhr,		
	Freitag,	24. April 2020	, von 08.00 b	ois 16.00 Uhr,		
	Samstag,	25. April 2020		•		
	Sonntag,	26. April 2020	, von 08.00 b	ois 12.00 Uhr,		
	Montag.	27. April 2020	Von 08 00 h	is 16 00 Uhr		

Kundmachung

angeschlagen am: 04.03.2020

Gemeindeamt

Bundesrat Günther Novak Bürgermeister